



# ABÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES DER GEMEINDE ENNSDORF

PLANUNGSBERICHT

233/2024  
28.02.2024  
fwaanlas\_2797

## ALLGEMEINES

### A1. Stand der Örtlichen Raumordnung in der Gemeinde

Die Gemeinde Ennsdorf verfügt über ein verordnetes Örtliches Entwicklungskonzept, und einen Flächenwidmungsplan. Der Flächenwidmungsplan wurde zuletzt am 09.03.2023 geändert und das Örtliche Entwicklungskonzept wird gerade neu erstellt.

Der Flächenwidmungsplan ist digital und basiert auf der DKM mit Stand 2022. Die Flächenbilanz vor und nach der Abänderung wird den Auflageunterlagen beigelegt.

Diese nun zur Auflage vorliegende Änderung betrifft den Flächenwidmungsplan in 1 und 2. Gemäß dem Leitfaden zur Ausweisung von Grünland-Photovoltaikanlagen erfolgtem Screening, stellt die Fläche eine Zone gemäß § 2 NÖ Sek Rop PV (AM01) dar, weshalb kein Umweltbericht zu erstellen ist. Gemäß dem Standortblatt stellt die Fläche ein Standortpaket A und B dar (vgl. folgende Abb.). Änderungspunkt zwei betrifft die Widmung einer bestehenden Anlage, wodurch ebenfalls von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Abbildung 1: Auszug Leitfaden zur Widmung für Photovoltaikanlagen im Freiland NÖ Landesregierung (Stand 2023)

#### 3.2. Festlegung im Flächenwidmungsplan ohne Örtliches Entwicklungskonzept.

Bei der Ausweisung der Widmungsart Grünland-Photovoltaikanlagen innerhalb der Zonen gemäß § 2 Abs. 1 des NÖ SekROP PV (Typ A) ist eine SUP nicht mehr notwendig und wird im Regelfall das beschleunigte Verfahren gemäß § 25a Abs. 2 zur Anwendung kommen können. Dazu muss zwar ein verordnetes ÖEK vorhanden sein, dieses muss aber nicht notwendigerweise Aussagen zur Freiflächen-PV enthalten.

Bei Umwidmung von Flächen der Widmungstypen B, D und E (also vorbelastete Flächen oder Wasserflächen) kann in einer Einzelfallprüfung festgestellt werden, ob allenfalls erhebliche Wirkungen auf die in § 20 Abs.3d NÖ ROG 2014 genannten Kriterien möglich sind (siehe auch Kapitel 5). In Abhängigkeit davon wird die Erforderlichkeit einer SUP ausgelöst.

Abbildung 3: SUP bei der Festlegung Gpv im Flächenwidmungsplan 1



Folgende Konsultation wird im Rahmen der Änderung durchgeführt:

- Bundesdenkmalamt Abteilung für NÖ (ÄP 1)

## A2. Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren und Baulandbilanz

Bei jeder Änderung eines örtlichen Raumordnungsprogrammes sind die Themen Bevölkerungsentwicklung, Baulandreserven und Naturgefahren abzuhandeln.

Die letzte Abänderung des Flächenwidmungsplanes wurde Anfang 2022 zur öffentlichen Auflage gebracht. Bei dieser Abänderung wurden die drei erwähnten Themen eingehend behandelt. Aufgrund der geringen Relevanz für Widmung werden diese Themen in aller Kürze abgehandelt.

### A2.1. Bevölkerungsentwicklung

Die Bevölkerungsentwicklung stellt sich in Ennsdorf wie folgt dar:

**Tabelle 1: Bevölkerungsentwicklung im Vergleich Gemeinde Ennsdorf – Bezirk AM – Bundesland NÖ**

Jahr	Gemeinde		Politischer Bezirk		Bundesland	
	absolut	1869=100	absolut	1869=100	absolut	1869=100
1869	425	100	58 597	100	1 077 232	100
1880	490	115	61 788	105	1 152 767	107
1890	513	121	64 504	110	1 213 471	113
1900	512	120	71 214	122	1 310 506	122
1910	516	121	78 314	134	1 425 238	132
1923	532	125	80 993	138	1 426 885	132
1934	701	165	84 712	145	1 446 675	134
1939	801	188	85 972	147	1 455 373	135
1951	748	176	85 178	145	1 400 471	130
1961	906	213	88 978	152	1 374 012	128
1971	1 608	378	98 406	168	1 420 816	132
1981	1 893	445	101 409	173	1 427 849	133
1991	2 202	518	105 143	179	1 473 813	137
2001	2 362	556	109 188	186	1 545 804	143
2011	2 930	689	112 355	192	1 614 693	150
2021	3 161	744	117 016	200	1 698 951	158
2023	3 238	762	117 972	201	1 718 373	160

Quelle: Statistik Austria ([www.statistik.at](http://www.statistik.at))

Die Gemeinde Ennsdorf konnte seit Beginn der Aufzeichnungen ein durchgehendes Wachstum verzeichnen. Einzig zwischen 1939 und 1951 den Kriegsjahren war ein Rückgang zu verzeichnen. Ein sehr starkes Wachstum war allerdings zwischen 1961 und 1971 (+ 77 %) zu erkennen. Auch von 2001 bis 2011 bzw. 2021 bis 2023 vollzog sich ein Wachstum von 24%. Diese Entwicklung stellt ein sehr hohes Wachstum in den letzten drei Jahren dar. Insgesamt kann man, bezogen auf seine Bevölkerungsgröße und deren Ausgangsbasis von einer generell stark wachsenden Gemeinde sprechen. Im Bezirk hat sich die Bevölkerung ebenfalls seit Beginn der

Aufzeichnung verdoppelt das Wachstum war jedoch von weit geringerem Ausmaß. Auch auf Landesebene war insgesamt ein durchgängiges Wachstum ersichtlich jedoch auch wesentlich geringer als in der Gemeinde Ennsdorf.

## A2.2. Baulandbilanz

**Tabelle 2: Flächenbilanz in ha 2008- 2024**

	2008	2019	2024
BW, BA, BK, BO – insgesamt	105,54	113,49	113,29
BW, BA, BK, BO – bebaut	75,24	83,50	86,25
BW, BA, BK, BO – unbebaut	30,27 (28,7%)	29,99 (26,43%)	27,04 (23,87%)
BB, BI – insgesamt	137,79	137,41	136,76
BB, BI – bebaut	50,02	57,63	69,62
BB, BI – unbebaut	87,76 (63,70%)	79,78 (58,06%)	67,14 (49,09%)

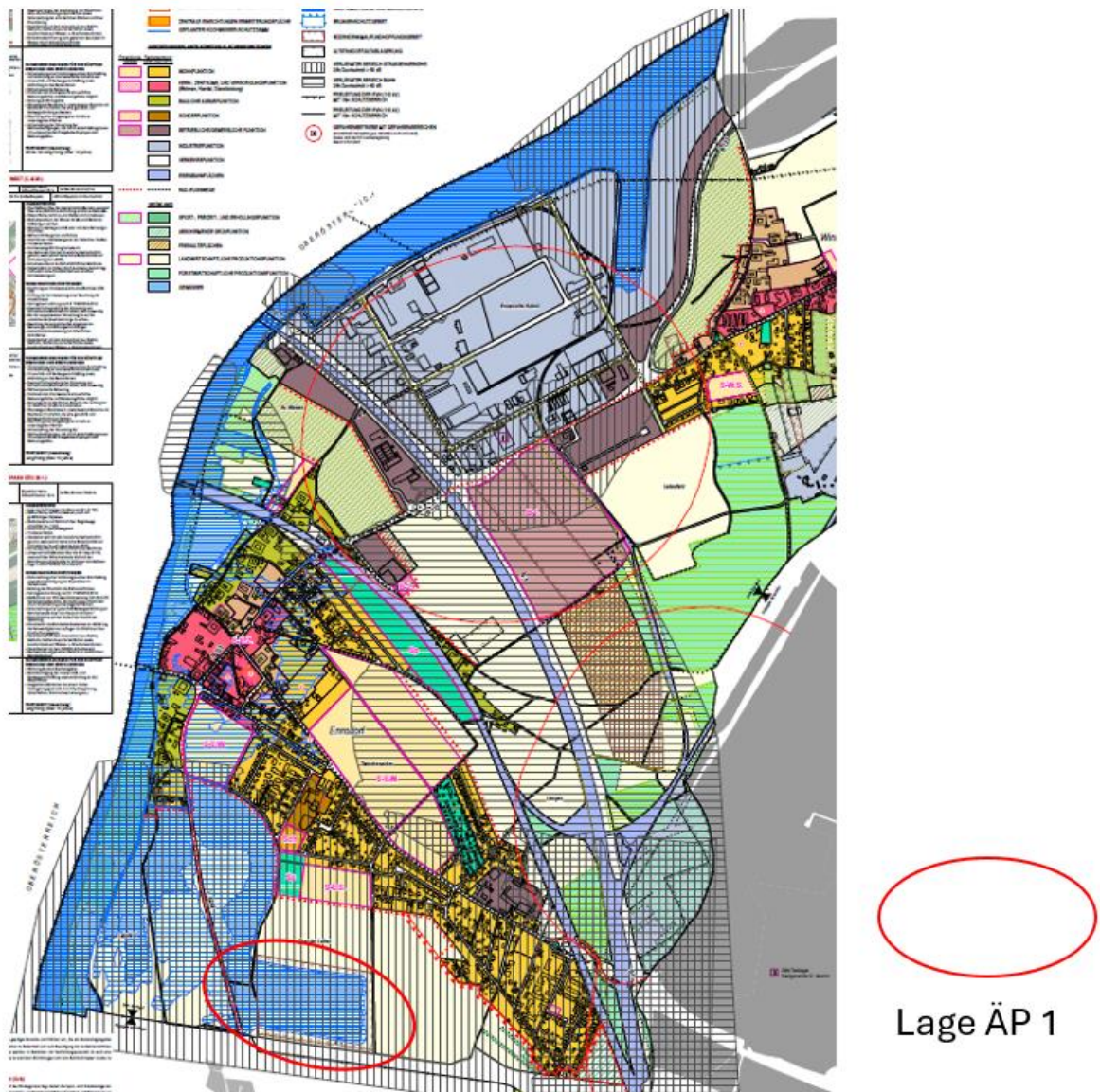
Das gesamte gewidmete Wohnbauland hat sich in diesem Zeitraum um insgesamt ca. 7,6 ha erhöht. Die Baulandreserven konnten um knapp 3 ha reduziert werden, was einer Abnahme der unbebauten Flächen von 5% entspricht. Gut 10 ha konnten einer Bebauung zugeführt werden, diese Entwicklung geht einher mit einem verhältnismäßig hohen Bevölkerungswachstum im betreffenden Zeitraum. Diese Entwicklung entspricht einem nachhaltigen Umgang mit Baulandreserven.

Beim Betriebsbauland ist über den Zeitraum eine Reduktion erkennbar, bei gleichzeitigem Anstieg der bebauten Flächen (+20ha). Auch bei den Baulandreserven ist die Entwicklung als nachhaltig zu bewerten, der Anteil konnte von fast 64% auf 49% reduziert werden. Generell scheint der Anteil der Reserven vor allem beim Betriebsbauland hoch, jedoch stellt Ennsdorf eine Ausnahme dar, im Gemeindegebiet befindet sich der Wirtschaftspark der Ecoplus, welcher durch seine besondere Verkehrsanbindung hohe Baulandreserven als Möglichkeiten für Betriebsansiedelungen bietet.

### A2.3. Naturgefahren

In Ennsdorf lag bisher für den Bereich entlang der Donau die Abflussuntersuchung der WA3 (Fachbereich Donau) „Danube Floodrisk, Anschlaglinien und Wassertiefen an der österreichischen Donau“ von 2012 vor. Für die Enns, in dessen Einflussbereich Ennsdorf liegt, wurde 2021 eine Abflussuntersuchung durchgeführt. Der neu geplante Hochwasserschutz in Ennsdorf ist darin berücksichtigt. Das bestehende Bauland, sowie die Siedlungserweiterungsgebiete kommen weitgehend außerhalb der HW-100 zu liegen. Die Fläche der gegenständlichen Widmung von ÄP 1 kommt innerhalb der HW-100 zu liegen, was allerdings für die geplante Widmung irrelevant ist.

**Abbildung 2: neu erstelltes ÖEK 2024 (Entwurf vom Februar 2024)**



# ÄNDERUNGEN IM FLÄCHENWIDMUNGSPLAN

## Änderungspunkt 1

(Planblatt 1)

KG. ENNSDORF

Grdst. 423, 424, 425, 426, 427, 428/6, 428/7

Umwidmung

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft

auf Grünland-Photovoltaikanlagen mit Vertrag gemäß § 17 Abs. 5 NÖ ROG 2014

auf Grünland-Parkanlagen

auf Grünland-Grüngürtel-Sichtschutzbepflanzung

## Örtliche Situation

Das o.a. Grundstück befindet sich südlich des Ortsgebietes von Ennsdorf, der geringste Abstand zu diesem beträgt Richtung Nordosten ca. 250m. Südlich anschließend der Fläche verläuft die A1 (Westautobahn). Westlich wird die Fläche durch die L 6247 begrenzt, westlich von einem unbefestigten Güterweg, der als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist. Die aktuelle Widmung lautet Grünland-Land- und Forstwirtschaft. Im Bereich der L6247 besteht ein Gehölzstreifen, im Süden an der Westautobahn Straßenbegleitgrün und ein Schutzwall, sowie Lärmschutzwände. Das Gebiet wird aktuell intensiv ackerbaulich genutzt. Die Fläche liegt umgeben von weiteren ackerbaulichen Strukturen.

Die Fläche überlagert sich mit einem Bodendenkmal (Fundzone Kötting). Daher wurde eine Konsultation an das Bundesdenkmalamt gestellt. Eine Stellungnahme GZ 2024-0.102.301 vom 06.02.2024 liegt bereits vor. Darin wird bestätigt dass keine Gefährdung des Bodendenkmals für möglich erachtet wird. Eine Einbeziehung des Bundesdenkmalamtes in weitere Planungsmaßnahmen ist nicht erforderlich, es werden auch keine Maßnahmen seitens dieser Konsultationsstelle angeraten.

Die Fläche überlagert sich mit einem hundertjährlichem Hochwasser, was jedoch für die geplante Widmungsänderung keinen Versagungsgrund darstellt. Weitere denkmalgeschützte Objekte befinden sich nicht im Nahbereich.



### **Planung und Änderungsanlass**

Es ist geplant, auf einer Fläche von 9,99 ha Umwidmung auf Grünland-Photovoltaikanlagen mit Vertrag gemäß gem. § 17 Abs. 5 NÖ ROG 2014 mit dem Zusatz „Ökologiekonzept“ vorzunehmen. Gemäß § 53 Abs. 16 des NÖ Raumordnungsgesetzes in der Fassung LGBl. 97/2020 (NÖ ROG 2014) ist die Widmung Grünland-Photovoltaikanlage auf einer Fläche von insgesamt mehr als 2 ha erst nach dem Inkrafttreten eines binnen zwei Jahren zu erlassenden überörtlichen Raumordnungsprogrammes über die Errichtung von PV-Anlagen in Niederösterreich in dort festgelegten Zonen zulässig.

Die Niederösterreichische Landesregierung hat am 20.12.2022 die Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV) erlassen. Mit dem Sektoralem Raumordnungsprogramm erfolgt die Festlegung von Zonen für Großflächenanlagen von mehr als 2 bis max. 10 ha im Grünland. Eine dieser Flächen betrifft den gegenständlichen Standort und ist in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich:

Der Anlass zur Abänderung begründet sich durch das kürzlich erlassene sektorale Raumordnungsprogramm über Photovoltaikanlagen im Grünland in Niederösterreich (NÖ SekRop PV).

Zudem verfolgt die gegenständliche Maßnahme das Ziel der Energieautarkie, die durch den Ausbau erneuerbarer Energien erreicht werden soll. Diesbezüglich wurde Im Jahr 2019 der Klima- und Energiefahrplan in NÖ ins Leben gerufen, womit das Land Niederösterreich die Weichen für eine saubere, erneuerbare und nachhaltige Energiezukunft stellt.

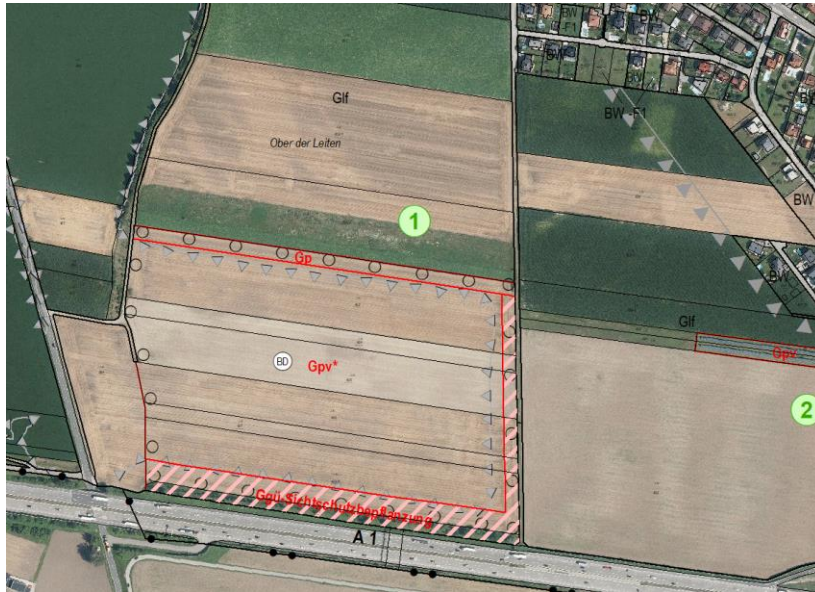
**Abbildung 3: Standortzone AM 01 gemäß NÖ Sek ROP PV**



Quelle: NÖ Atlas

Anlässlich der erwähnten gesetzlichen Richtlinien wird die Fläche innerhalb der Zone AM01 folgendermaßen abgegrenzt

**Abbildung 4: Änderungsdarstellung ÄP 1 mit hinterlegtem Luftbild**



Das Ausmaß der Grünland-Photovoltaikfläche beträgt ca. 9,91 ha. östlich und südlich ist die Widmung Grüngürtel mit Zusatz „Sichtschutzbepflanzung“ geplant, welche eine Fläche von ca. 1,84 ha ausmacht. Im Norden ist die Ausweisung der Widmung Grünland-Parkanlagen im Ausmaß von 0,85 ha geplant.

Durch das Abschließen eines Baulandvertrages gemäß 17 Abs. 5 NÖ ROG 2014, wie in der Widmung vorgesehen, ist eine Errichtung und der ständige Betrieb der geplanten Anlage sichergestellt.

Für diese Fläche ist eine Agri-Pv-Anlage mit dualer Nutzung (Pv- Anlage und Schafweide)geplant.

Bisher war auf den Flächen eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorliegend, eine Beeinträchtigung durch die Lärm ist irrelevant, ein besonderes, schützenswertes Biotop ist hier nicht zu erkennen.

Gemäß dem bereits genannten NÖ SekRop PV § 4 ist für die Beurteilung der Auswirkungen insbesondere auf Artenschutz und das Landschaftsbild ein Ökologiekonzept zu erbringen. Dieses liegt in Form der „Sichtbarkeitsanalyse-Rekultivierung artenschutzrelevante Auswirkungen – Photovoltaikanlage Freifläche PV Ennsdorf“ vom 18.09.2023, verfasst von Christian Winkler Landschaftsplanung, vor. Diese Unterlagen werden den Auflageunterlagen als Anhang beigelegt.

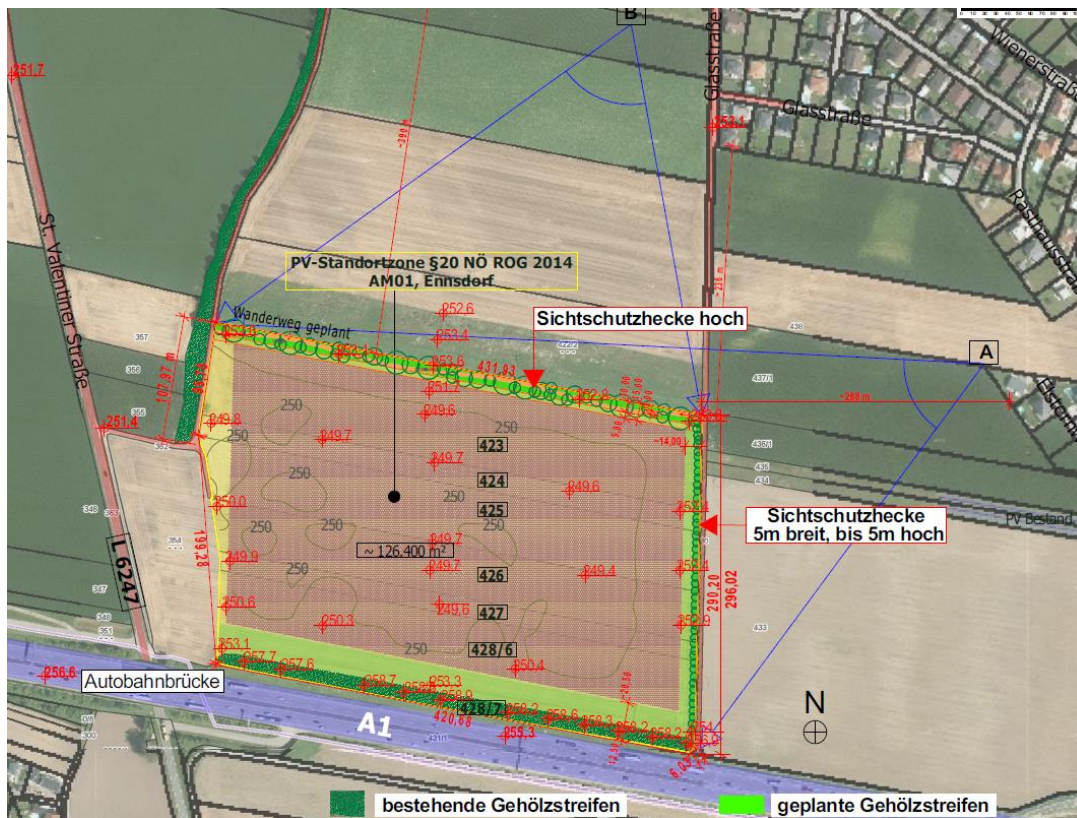
Im Rahmen dieses Konzeptes ist eine Rekultivierung geplant. Zu den westlich der Fläche bestehenden Gehölzstreifen sollen zusätzlich nördlich und östlich der Fläche 5m breite Randstreifen in Heckenform durch heimische Gehölze angelegt werden, diese sind beispielsweise Hartriegel, Elsbeere, Hasel, Weißdorn wie auch Saalweide oder Zitterpappel um ein rascheres Höhenwachstum der Hecken zu erreichen. Die Gehölze sind möglichst von regionaler Vermehrung zu beziehen (vgl. folgende Abb.). Nördlich der Fläche ist ein parkartiger 15m breiter Bereich mit einem Wanderweg, gesäumt von Obstbäumen und versehen mit Sitzgelegenheiten, geplant. Diese als Grünland-Parkanlagen gewidmete Fläche dient der Naherholung, ist an das lokale



Wanderwegenetz angebunden und soll eine Art Lehrpfad werden. In der Umzäunung, sollen Durchgangsmöglichkeiten für kleine Säugetiere berücksichtigt werden. Auf der Fläche der Gpv-Anlage, welche außerdem als Schafweide dienen soll, ist die Anlage einer Blumenwiese geplant.

Durch die Herstellung von heterogenen Gehölzstrukturen und somit einer Rückzugsmöglichkeit vieler Arten, sowie der gleichzeitigen Reduktion der Intensität der landwirtschaftlichen Tätigkeit ist gemäß 14 Abs. 2 Z. 14 NÖ ROG 2014 keine erhebliche Auswirkungen auf den allgemeinen Artenschutz zu erwarten, weiters ist zu erwähnen, dass sich im Nahbereich kein Natura-2000-Gebiet sowie sonstiges Naturschutzgebiet befindet. (weiterführende Informationen zum Thema Artenschutz sind dem Ökologiekonzept zu entnehmen)

Abbildung 5: Ökologiekonzept Standort ÄP 1 (Quelle: Christian Winkler Landschaftsplanung)



**Abbildung 6: Gesamtansicht geplante Pv-Anlage ÄP 1 (Quelle: Christian Winkler Landschaftsplanung)**



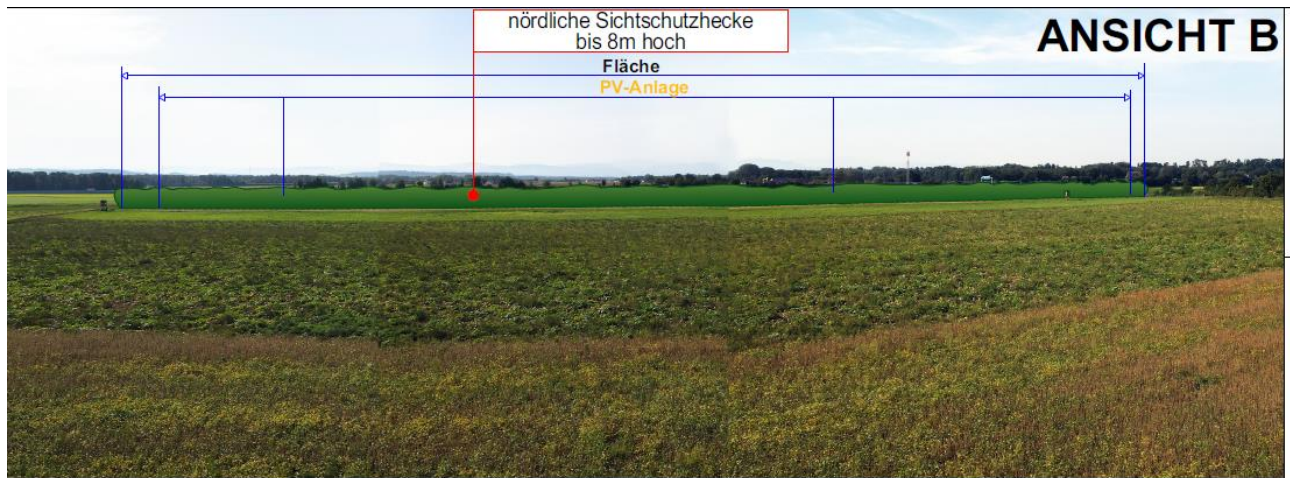
Wie bereits angeführt für ist zusätzlich zu den bestehenden Grünstreifen östlich eine 5m hohe Hecke, nördlich der Fläche eine 8m hohe Hecke geplant. Somit ist eine Sichtverschattung zur Ortschaft (östlich, nördlich) gegeben. Durch die Einfassung der Gehölzgürtel entsteht eine Eingliederung der Anlage in die Landschaft.

Im Nahbereich liegt kein Landschaftsschutzgebiet oder Naherholungsgebiet vor, welches durch die Widmung beeinträchtigt werden könnte. Gemäß der zukünftigen regionalen Leitplanung liegt im Nahbereich kein erhaltenswerter Landschaftsteil oder Regionale Grünzone vor. Nördlich der Fläche ist die Widmung Grünland-Parkanlagen geplant, wo gemäß dem vorliegenden Konzept ein gesteigerter Erholungsfaktor geschaffen werden soll. Es liegt im Bereich kein sensibler Landschaftsraum vor, die Umgebung ist geprägt durch die ausgedehnte landwirtschaftliche Flur, welche das vorherrschende Landschaftselement bleibt. Es wird durch die Anlage kein regionstypischer Blickpunkt beeinträchtigt. Wie in der folgenden Abbildung ersichtlich, wird auch vom Ortsgebiet von Ennsdorf der regionstypische Blick auf die Voralpen nicht beeinflusst (vgl. folgende Abb.)

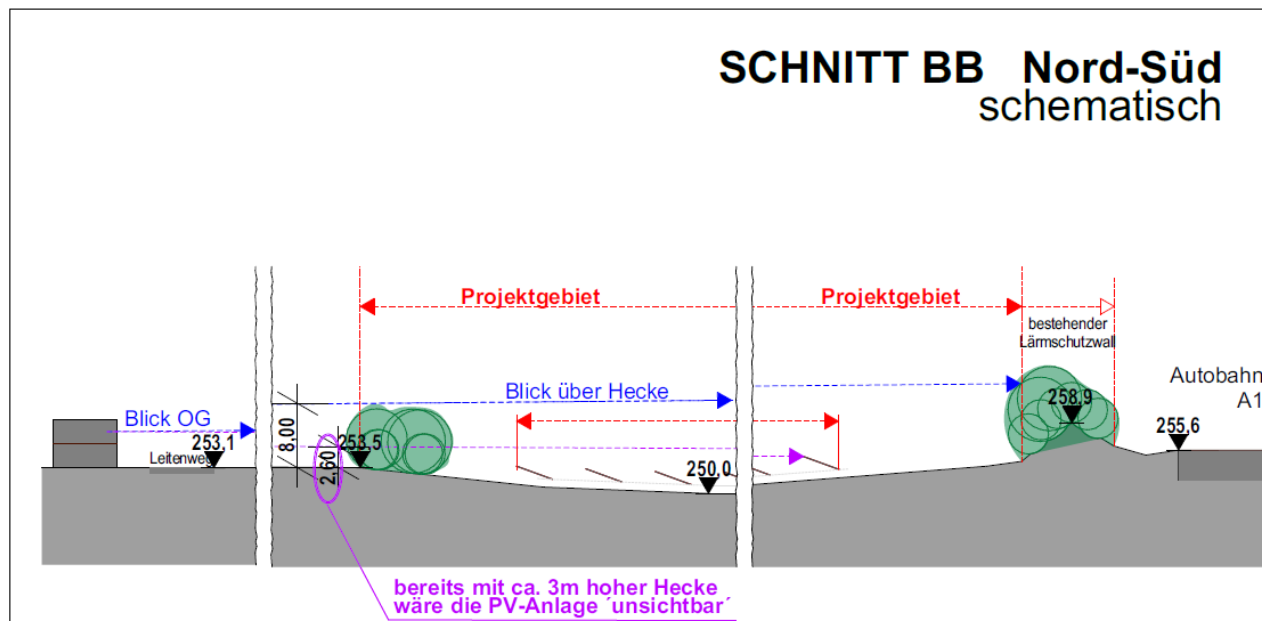
Von der A1 aus gesehen bestehen nur geringe Blickbeziehungen zur Pv-Fläche (Bereich Autobahnbrücke), ansonsten besteht eine Verschattung durch den begrünten Schutzwall und die Lärmschutzwände. Entlang der L 6247 bestehen ebenfalls teilweise Sichtbeziehungen. Im Süden wird durch die Widmung Grünland-Grüngürtel-Sichtschutzbepflanzung der Bestand des Gehölzgürtels, im Osten die verpflichtende Herstellung eines solchen sichergestellt.

Im Datenblatt dieser Fläche (AM01) wird angegeben, dass keine besondere Bedeutung des Landschaftsbildes bzw. keine Relevanz für eine Erholungsfunktion in der Umgebung vorliegt. dieses Dokument liegt als Anhang den Auflageunterlagen bei.

**Abbildung 7: Blickbeziehungen mit Pv-Fläche (Quelle: Ökologiekonzept Christian Winkler Landschaftsplanung)**



**Abbildung 8: Nord-Süd-Schnitt (Quelle: Ökologiekonzept Christian Winkler Landschaftsplanung)**



Zusammenfassen kann bestätigt werden, dass im Rahmen dieses Konzeptes gemäß § 14 Abs. 2 Z. 14 NÖ ROG 2014 keine erhebliche Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten sind. (weiterführende Informationen zum Thema Artenschutz sind dem Ökologiekonzept zu entnehmen)

Laut § 20 Abs. 3 d NÖ ROG 2014, den besonderen Anforderungen für Grünland-Photovoltaikanlagen ist zu ergänzen:

- Im Rahmen des Bodenverbrauchs ist auf die Ausweisung der Fläche im NÖ SekRop PV hinzuweisen, es handelt sich weiters gemäß eBod nur um „mittelwertiges Ackerland“, hochwertiges Ackerland



wird somit nicht verbraucht, ein günstiger Zuschnitt und somit die Leistungsfähigkeit der verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen bleibt erhalten

- Geologie: Das Gelände ist flach, es liegt keine Überlagerung mit rutschungsgefährdeten Flächen oder Feuchtstandorten vor. Eine ausreichende Tragfähigkeit des Untergrundes ist somit gegeben.
- Bezüglich der erforderlichen technischen Infrastruktur für Photovoltaikanlagen ist zu ergänzen: das Umspannwerk von Pyburg (Gemeinde St. Pantaleon-Erla) liegt in einer Entfernung von ca. 3,5km und verfügt noch über frei Kapazitäten.
- Beeinträchtigung Verkehr: durch die geplante Widmung ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Verkehrs zu erwarten. (bestehende bzw. geplante Sichtschutzbepflanzung, Lärmschutzwände). Entlang der A1 bestehen Abschirmungen des Sichtfeldes durch Grünstreifen und Lärmschutzwände, nur marginale Blickbeziehungen sind gegeben. An der L 6247 bestehen teilweise Sichtbeziehung, diese stellt eine niederrangige Landesstraße dar. Der nächstgelegene Hubschrauberlandeplatz liegt am Landeskrankenhaus Steyr bzw. verschiedenen Kliniken in Linz. Die nächsten Flugplätze befinden sich in Linz und Wien, was große Entfernungen zum Standort darstellen, Blendwirkungen sind gemäß dem Datenblatt für den Standort AM 01 nicht zu erwarten (siehe Anhang) .

Im Rahmen der allgemeinen verbindlichen Planungsrichtlinien gemäß § 14 NÖ ROG 2014 ist anzuführen:

- Auswirkungen auf Verkehrsstrukturen: die Widmung Gpv erfordert keine besondere Verkehrsanbindung, diese stellt auch keinen Verkehrserreger dar, der den Verkehr beeinflussen könnte
- wechselseitige Störungen: der Abstand zum Bauland-Wohngebiet im, die Fläche befindet sich im Lärmbereich der A1 (> 55 dB), es handelt sich um keine lärmsensible Widmung, es gehen von dieser Nutzung keine Emissionen aus, welche Planungskonflikte mit dem Umfeld (Bauland-Wohngebiet) bewirken könnten. Der Abstand zum nächstgelegenen Wohngebiet beträgt im Nordosten 250m, Abstand zum Siedlungserweiterungsgebiet im Norden beträgt 230m. Ein Widmungskonflikt ist somit nicht zu erwarten (siehe Datenblatt Standort AM 01).

## **Änderungspunkt 2**

### **(Planblatt 1)**

KG. ENNSDORF

Grdst. 435, 434

Umwidmung

von Grünland – Land- und Forstwirtschaft

auf Grünland-Photovoltaikanlagen

### **Örtliche Situation**

Die gegenständlichen Flächen liegen im westlichen Anschluss an das bestehende Ortsgebiet an der Rathausstraße. Diese Siedlung ist durch Einfamilienhausstruktur mit Hausgärten geprägt. Im direkten Anschluss im Osten befindet sich ein unbefestigter Güterweg mit der Widmung öffentliche Verkehrsfläche, welcher der Erschließung südlich liegenden landwirtschaftlichen Flächen dient. Am Standort besteht eine Photovoltaikanlage in Form von zwei Reihen von Paneelen. Für diese Anlage liegt eine elektrizitätsrechtliche Bewilligung WST6-E-14092/001-2011 vom 13.12.2011 und eine naturschutzrechtliche Bewilligung AMW2-NA-1174/002 vom 17.12.2012 vor.

### **Planung und Änderungsanlass**

Die Anlage besteht mindestens seit dem Jahr 2014. Seit diesem Zeitpunkt haben sich die raumordnungsrechtlichen und bauordnungsrechtlichen Grundlagen stark geändert. Um den Bestand der Anlage langfristig zu sichern, soll auf der Fläche der bestehenden Anlage Grünland-Photovoltaikanlagen ausgewiesen werden. Im Rahmen dieser Widmung ist beispielsweise der Tausch von Pv-Modulen und sonstigen baulichen Adaptierungen möglich. Die Fläche der geplanten Widmung beträgt ca. 0,5ha. Ein kleiner Anteil der Anlage verbleibt im Bauland-Wohngebiet, derartige Anlagen sind innerhalb dieser Widmung zulässig.

Bezüglich §20 Abs. 2 NÖ ROG 2014 ist zu erwähnen:

- Aufgrund des Bestehens der Anlage wird keine landwirtschaftliche Nutzfläche verbraucht, die Abgrenzung erfolgt entlang der bestehenden Anlage

Auf den Flächen sind keine Rutschungsprozesse bzw. sonstige Anzeichen für eine unzureichende Tragfähigkeit des Untergrundes bekannt.

Im Nahbereich der Anlage liegen keine Schutzgebiete, wie Landschaftsschutzgebiet, Natura-2000 oder sonstige Schutzkategorien vor, die beeinträchtigt werden könnten.



Die Fläche ist einerseits bereits mit einer Anlage bebaut, andererseits befindet sich diese im Nahbereich bestehendes Siedlungsgebiet bzw. intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen, wodurch von keinem besonderen Biotop auszugehen ist. Es befindet sich außerdem im betreffenden Bereich kein Wildtierkorridor.

Es liegt die erforderliche Infrastruktur am Standort der geplanten Widmung vor, da eine Anlage am Standort besteht und in Betrieb ist.

Gemäß § 14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 ist von keiner Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bzw. Ortsbildes auszugehen, da bereits eine Anlage vorliegt. Es handelt sich weder um einen sensiblen Landschaftsraum noch werden regionstypische Landschaftselemente durch die Anlage beeinträchtigt (vgl. folgende Abb.).

Bezüglich der Auswirkungen auf den Verkehr ist zu erwähnen:

- Die Anlage ist bestehend, die geplante Widmungsabgrenzung entspricht der bestehenden Anlage, es ist daher keine zusätzliche Beeinträchtigung des Verkehrs zu erwarten, grundsätzlich ist die geplante Widmung kein Verkehrserreger. Eine zusätzliche Blendwirkung ist außerdem nicht zu erwarten. Die A1 ist im betreffenden Bereich durch Lärmschutzwände bzw. durch ein Straßenbegleitgrün im Rahmen eines Walls von der Umgebung abgeschirmt, wodurch keine Blickbeziehungen gegeben sind (vgl. folgende Abb.).
- Für die Widmung ist keine besondere Verkehrsanbindung erforderlich

Gemäß den Planungsrichtlinien §14 Abs. 2 NÖ ROG 2014 ist zu ergänzen:

- Grundsätzlich gehen von einer PV-Anlage keine Emissionen aus, es ist von keiner zusätzlichen wechselseitigen Störung auf die Umgebung (Bauland-Wohngebiet) auszugehen.
- Da eine Bestandwidmung vorliegt, ist von keiner Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Flur auszugehen

#### Abbildung 9: Bestand ÄP 2



Quelle Google maps street view, eigene Bearbeitung

**Abbildung 10: Blickbeziehung mit der A1 (Westautobahn)**



↓ Standort  
Änderungspunkt 2

Quelle: Google maps street view, eigene Bearbeitung

**Abbildung 11: Auszug Änderungsdarstellung ÄP 2 (hinterlegtes Luftbild)**



Gemäß dem RegRop „Untere Enns“ sowie der noch nicht in Kraft getretenen Regionalen Leitplanung wird eine Siedlungsgrenze berührt, diese ist jedoch für die Widmung Grünland-Photovoltaikanlagen nicht relevant. Diese Widmung verfolgt ein generelles Leitziel gemäß § 1 Abs. 2b NÖ ROG 2014, nämlich die Ausrichtung der Maßnahmen der Raumordnung auf den Ausbau der Gewinnung von erneuerbarer Energie.

Amstetten, am 28.02.2024



Gregor Faffelberger, BSc.

Anlagen:

- Ökologiekonzept (Christian Winkler Landschaftsplanung)
- Projektbeschreibung (Projektbeschreibung Photovoltaik Ennsdorf BetriebsgesmbH)
- Datenblatt Standortzone AM 01 (Zonenpaket A, B)